

zu TOP

Mainz, 28.09.2023

Anfrage 1505/2023 zur Sitzung am 11.10.2023

Datenschutz bei Versammlungsmeldungen (Piraten & Volt)

Laut geltendem Versammlungsrecht müssen Versammlungen oder Demonstrationen grundsätzlich bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden. Gleichzeitig kann eine behördliche Erfassung und ggf. Speicherung von Daten über die Anmeldenden sowie weitere Informationen zur Versammlung abschreckend wirken. In jedem Fall handelt es sich um hochschützenswerte, ggf. sogar politische, Daten.

Schon im Volkszählungsurteil hieß es zurecht: „Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1) Wie schützt die Verwaltung die Daten von Versammlungs-Anmeldenden?
- 2) An welche städtischen und nicht-städtischen Stellen werden Daten zu einer Versammlung und zu der/dem/den Versammlungs-Anmeldenden weitergeleitet? Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?
- 3) Werden Daten zu Versammlungen und/oder Anmeldenden auch an militärische oder nachrichtendienstliche Stellen weitergegeben? Wenn ja, an welche und auf wozu?
- 4) Wie lange werden diese Daten bei der Stadt Mainz oder den Dritten gespeichert?
- 5) Kann auf diese Daten auch nach Beendigung der Versammlung noch zugegriffen werden? Durch wen und zu welchen Zwecken?
- 6) Welche Prüfungen z.B. durch den Datenschutzbeauftragten zum Umgang mit diesen Daten finden statt? Wann wurden die Verfahren zum letzten Mal geprüft?

Avemarie-Scharmann, Tim